

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftspsychologie, M.Sc.
Hochschule:	FernUniversität in Hagen
Standort:	Hagen
Datum:	12.12.2024
Akkreditierungsfrist:	01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen im Diploma Supplement und in der Studien- und Prüfungsordnung kompetenzorientierter beschrieben werden. (§ 11 StudakVO)

Auflage 2: Die Zulassungsvoraussetzungen müssen inhaltlich spezifiziert werden. Es ist eindeutig festzulegen, welche Kompetenzen zur Zulassung nötig sind und wie ggf. fehlende Kompetenzen nachgeholt werden können. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

I. Auflagen

I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (§ 11 StudakVO, Qualifikationsziele):

Im Akkreditierungsbericht, Seite 11, steht: "Die Qualifikationsziele sind im Selbstbericht klar, in der Prüfungsordnung hingegen eher generisch formuliert (Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden; Entfaltung theoretisch-analytischer und empirischer Fähigkeiten; Erwerb eines aktuellen forschungsbezogenen Fachwissens, Erweiterung methodischer und analytischer Kompetenzen, Ausbildung berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen). Auch im Diploma Supplement werden Ziele zur wissenschaftlichen und beruflichen Qualifizierung generisch angesprochen (Erwerb umfassender Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftswissenschaft und Psychologie). Die überfachlichen Ziele werden hier aber genauer spezifiziert (Kompetenzen in den Bereichen Lern- und Arbeitstechniken, Zeitmanagement, Entscheidungsfindung, Mediennutzung und Selbstmanagement sowie die Fähigkeit zu vernetztem Denken). Sowohl in der Prüfungsordnung als auch in den Diploma Supplements ist ein stärkerer Bezug zur Wirtschaftspsychologie mit konkret formulierten Zielen (wie auch im Selbstbericht umgesetzt) hinsichtlich wissenschaftlicher, berufsqualifizierender und persönlichkeitsbildender Ergebnisse empfehlenswert und würde zur Transparenz für Interessierte und Studierende beitragen."

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: "Die Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement sollten entsprechend den Formulierungen im Selbstbericht geschärft werden." (Akkreditierungsbericht, Seite 12)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Qualifikationsziele sowohl im Diploma Supplement unter "4.2. Lernergebnisse des Studiengangs" ("Während des Studiums erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftswissenschaft und Psychologie. Zudem erlangen sie Kompetenzen in den Bereichen Lern- und Arbeitstechniken, Zeitmanagement, Entscheidungsfindung, Mediennutzung und Selbstmanagement sowie die Fähigkeit zu vernetztem Denken.") als auch in der Prüfungsordnung unter § 1 ("Das Masterstudium soll der/dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und über dessen Inhalte hinausgehend weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Die Studierende/der Studierende soll in den Modulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen und empirischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.") nicht ausreichend kompetenzorientiert formuliert sind.

Der Akkreditierungsrat erkennt hierin ein auflagenrelevantes Monitum gem. § 11 StudakVO und erteilt Auflage 1.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 StudakVO, Zulassung zum Studium):

Auf Seite 7 des Akkreditierungsberichts werden die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang beschrieben und in der Prüfungsordnung sind diese unter § 4 Einschreibungsvoraussetzungen wie

folgt festgehalten: „(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an der FernUniversität in Hagen den Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder in Psychologie oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. (2) In den Masterstudiengang kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelorabschluss in Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftswissenschaft, Psychologie oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. (3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn 1. sie in einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft und/oder des Bachelorstudiengangs Psychologie an der FernUniversität in Hagen enthalten und 2. die mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten im Pflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen und/oder des Bachelorstudiengangs Psychologie an der FernUniversität in Hagen enthaltenen mathematischen und statistischen Inhalte (Wirtschaftsmathematik und Statistik) nachgewiesen werden. Enthält ein Studienabschluss die Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 2 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 4 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.“

Gemäß Prüfungsordnung, Anlage 4 Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Inhalte der Mathematik und/oder der Statistik) ist hier jedoch nur ein Modul (31101 Modul 2 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik (10 ECTS-Punkte) (WiWi) Statistik (15 ECTS-Punkte) (Psy)) gefordert. Welche anderen Kompetenzen „in einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten“ gemäß § 4 (3) Einschreibungsvoraussetzungen notwendig sind, um über die notwendigen Kompetenzen zu verfügen und einen gleichwertigen Studienabschluss nachzuweisen, wird nicht näher definiert.

Der Akkreditierungsrat stellt zusammenfassend fest, dass weder im Akkreditierungsbericht noch in der Prüfungsordnung transparent beschrieben wird, welche Kompetenzen zur Zulassung nötig sind und wie ggf. fehlende Kompetenzen nachgeholt werden können.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zur Erfüllung des § 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO (Begründung siehe MRVO) ("Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.") erforderliche Eingangsqualifikationen, in diesem Fall fachliche Zulassungsvoraussetzungen, verbindlich festgelegt sein müssen. Sollten die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen wie in der Prüfungsordnung geschildert auch vor Zulassung zum Studium erworben werden können, sind der Umfang und die Bedingungen für den Nacherwerb ebenfalls auszuweisen.

Hinzu kommt, dass gemäß Begründung zu § 13 Abs. 1 StudakVO "die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung" gehört. (vgl. Begründung zur MRVO)

In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass gemäß den Empfehlungen der Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie e.V. (GWPs) (<https://www.gwps-ev.de/empfehlungen-master/>, Zugriff am 14.11.2024) ein Masterstudiengang "nur dann mit der Bezeichnung "Wirtschaftspsychologie" benannt werden sollte, wenn es sich um einen konsekutiven Studiengang (gemeint ist damit konsekutiv zu einem (wirtschafts-)psychologischen Bachelor-Studiengang) handelt, der 1. klar definierte Zulassungsvoraussetzungen aufweist, um die Eingangskompetenzen der Studierenden mindestens auf wirtschaftspsychologischem Bachelorniveau sicherzustellen, 2. darauf aufbauend bestimmte

Mindestinhalte an psychologischer Grundlagenvertiefung, vertiefender empirischer Methoden, wirtschaftlicher Anwendung und wirtschaftspsychologischen Anwendungsfächern (z.B. Arbeits-, Organisations-, Personalpsychologie; Markt-, Konsumenten-, Medienpsychologie; Ingenieurpsychologie) beinhaltet.“ Inwieweit eine kritische Reflexion mit diesem fachbezogenen Referenzsystem erfolgte, wird nicht weiter in den Antragsunterlagen der Hochschule oder im Akkreditierungsbericht thematisiert.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium und zur Agentur eine Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

